

Gebührensatzung der Stadt Herrnhut für die Nutzung von Trauerhallen, Leichenhalle und Mehrzweckraum in der „Alten Schule“

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsgemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) hat der Stadtrat von Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2017 mit Beschluss Nummer 450/12/2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührentarif und besondere Leistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Trauerhallen an den kirchlichen Friedhöfen, der Leichenhalle Berthelsdorf und des Mehrzweckraumes in der „Alten Schule“ Berthelsdorf sowie für besondere Leistungen der Stadtverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Räume genutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzungserteilung der Räume.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Stadtamt an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag beim Bürgermeister der Stadt Herrnhut im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif und besondere Leistungen

Für die einmalige Nutzung der nachfolgend aufgelisteten Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Trauerhalle Ruppersdorf Nutzungsgebühr = 30,00 Euro
- (2) Trauerhalle Rennersdorf Nutzungsgebühr = 30,00 Euro
- (3) Leichenhalle am Friedhof Berthelsdorf Nutzungsgebühr = 15,00 Euro
- (4) Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus
„Alte Schule“ Berthelsdorf Nutzungsgebühr = 40,00 Euro

(5) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Stadtamt im Einzelfall den zu zahlenden Preis nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt Herrnhut für die kommunale Trauerhalle am kirchlichen Friedhof Ruppersdorf“ vom 02.07.2010 außer Kraft.

Herrnhut, den 11.01.2018

W. Riecke
Bürgermeister



Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.